

in scheint anerkannt zu sein, daß der Sklave nicht völlig rechtlos war⁴⁹. Später verfügte Karl der Kahle, daß *mancipia ecclesiastica* überhaupt nur *ad libertatem* „vertauscht“ werden dürften⁵⁰. Vor einem Tausch, der auf eine Statusverschlechterung hinausgelaufen wäre, war der Kirchensklave also geschützt.

Die Kirche hat dann versucht, ihre eigenen Maßstäbe auch im Bereich der weltlichen Grundherrschaft durchzusetzen. In dem Bußbuch, welches dem Erzbischof Theodor von Canterbury zugeschrieben wird, findet sich eine Bestimmung, die dem Sklaven seinen Besitz garantieren sollte: *Non licet homini a servo suo tollere pecuniam, quam ipse labore suo adquisierit* (= „Es ist einem Herrn nicht erlaubt, seinem unfreien Knecht das Geld oder das Vermögen wegzunehmen, das dieser sich durch eigene Arbeit erworben hat“) ⁵¹. 813 griff die fränkische Reichssynode von Tours das Thema auf und entschied, daß die Herren ihren „Untergebenen“ die *substantiolas*, den geringen Besitz, nicht ungerechterweise wegnehmen sollten. Außerdem wurden sie ermahnt, die „Ihrigen“ nicht ungerecht zu verurteilen, sie nicht zu bedrücken und die geschuldeten Leistungen nicht grausam einzutreiben. Das stimmt weitgehend mit einem Beschluß der gleichzeitigen Synode von Chalon überein, die es den Adligen zur Pflicht machte, ihre *servi* und sonstigen Abhängigen milde zu behandeln, wenn sie Fronen und Abgaben von ihnen verlangten. Bemerkenswerterweise sind diese beiden Canones von Tours und Chalon bald darauf in die Capitulariensammlung des Ansegis eingegangen⁵². Ganz ähnlich verlangten 858 die westfränkischen Bischöfe von Ludwig dem Deutschen, daß die *servi* auf den königlichen Gütern nicht bedrückt und nicht zu höheren Leistungen als bisher üblich herangezogen werden sollten⁵³.

⁴⁹) MGH Conc. 1, S. 114 c. 6. Es kann mit dem Canon freilich auch gemeint gewesen sein, daß die materiellen Leistungen, die der Sklave für das Seelenheil seines früheren Herrn erbringen sollte, nicht in Vergessenheit geraten sollten. Doch auf die Fixierung eines gewissen Zustands ließe auch das hinaus. Zudem ist zu beachten, daß der oben S. 18 f. behandelte Satz sich im selben Canon unmittelbar anschließt.

⁵⁰) MGH Capit. 2, S. 270 Nr. 259 c. 12.

⁵¹) P. W. Finsterwalder, Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen (1929) S. 251 (Iudicia Theodori, Text D, c. 165); S. 268 (Canones s. Gregorii pape, Text G, c. 164); S. 282 (Iudicium de penitentia Theodori, Text Co, c. 179); S. 331 (Text U; II, XIII c. 3).

⁵²) Konzil von Chalon (813) c. 51, MGH Conc. 2, 1, S. 283 f.; Konzil von Tours (813) c. 49, ebd. S. 293. Sie wurden aufgenommen in die Concordia episcoporum (813) c. 31, ebd. S. 301, in die Annotatio capitulorum synodali c. 45, ebd. S. 304, in die Capitula e conciliis excerpta, MGH Capit. 1, S. 313 c. 9 und 12, sowie in Ansegis' Capitulariensammlung II 39 und 42, ebd. S. 422 f.

⁵³) MGH Conc. 3, S. 422 Nr. 41 c. 14, vgl. ebd. S. 287 Nr. 27 c. 6.